

6. Unter welchen Voraussetzungen können Handlungen des Abkömmlings, die zeitlich nach der Testamentserrichtung liegen, bei der Pflichtteilsentziehung gemäß § 2333 Nr. 1 bis 5 BGB. berücksichtigt werden?

BGB. §§ 2333, 2336.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 11. November 1941 i. S. R. (Bell.)
w. P. (R.). VII 73/41.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin ist das einzige Kind des am 8. März 1938 verstorbenen Dr. phil. R. R. und seiner ersten Ehefrau S., die im Jahre 1914 in Geisteskrankheit verfallen, deswegen im Jahre 1921 von ihm geschieden worden und inzwischen verstorben ist. Im Jahre 1921 ging R. eine zweite Ehe mit der Beklagten ein, die kinderlos blieb. Bis zum 30. April 1925 gehörte die Klägerin dem Haushalt ihres Vaters an. Im Jahre 1923 hatte sie ihren jetzigen Ehemann G. P. kennengelernt, zu dem sie in der Folgezeit in nähere Beziehungen trat, obwohl er damals verheiratet war. Im Jahre 1924 erhob P. Klage auf Scheidung seiner Ehe. Seine damalige Ehefrau stellte

mit Widerklage den gleichen Antrag und begründete ihn damit, daß P. mehrfach Ehebruch begangen habe. In diesem Rechtsstreit wurden die Parteien des gegenwärtigen Prozesses in der Sitzung vom 1. Dezember 1924 als Zeugen darüber vernommen, ob sie mit P. Geschlechtsverkehr gehabt hätten. Die Klägerin hat — wie gleichfalls die Beklagte — diese Frage damals verneint und auch den Austausch von Zärtlichkeiten mit P. in Abrede gestellt. Dessen Klage wurde durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts vom 26. Januar 1925 abgewiesen, die Ehe aber auf die Widerklage der Ehefrau P. aus Alleinschuld des Ehemannes geschieden, nachdem dieser zugegeben hatte, mit anderen Frauen geschlechtlich verkehrt zu haben. Am 30. April 1925 verließ die Klägerin heimlich den Haushalt ihrer Eltern, und am 13. Juni des gleichen Jahres ging sie mit P. die Ehe ein, aus der inzwischen drei Kinder hervorgegangen sind.

Am 28. Mai 1925 errichteten der Erblasser K. R. und seine Frau, die Beklagte, ein gemeinschaftliches eigenhändiges Testament, in dem sie sich gegenseitig zu alleinigen Erben einsetzten. In diesem Testamente bestimmte der Erblasser ferner, daß die Klägerin wegen der in einem dem Testamente beigelegten Schriftstück (Brief des Erblassers an die Klägerin) vom 15. Mai 1925 bezeichneten Handlungen und Angriffe gegen seine Person und seinen Namen, wegen Nichtunterstützung ihrer kranken Mutter und wegen Schmäherung seiner Frau zweiter Ehe von jeder Erbfolge, auch vom Pflichtteil ausgeschlossen bleibe. Der Erblasser begründete diese Maßnahme weiter damit, daß die Klägerin ihn und seine Ehefrau durch willentlichen Ehebruch mit nachfolgendem Falscheid betrogen und beschimpft habe.

Im Jahre 1926 erhob die Klägerin beim Landgericht gegen ihren Vater Klage auf Zahlung von 10000 RM. zur Beschaffung einer Aussteuer. Mit dieser Klage wurde sie am 28. März 1927 rechtskräftig abgewiesen. Das Landgericht führte aus, daß der Erblasser der Klägerin mit Recht die Gewährung einer Aussteuer verweigert habe, weil sie einen ehrlosen und unfittlichen Lebenswandel geführt habe. Das Landgericht Berlin hat sodann im Januar 1939 der Klägerin das Armenrecht lediglich für eine Klage gegen ihre Stiefmutter auf Feststellung ihres Pflichtteilsrechts bewilligt und ihr anheimgestellt, sich etwaige sonstige Ansprüche vorzubehalten.

Daraufhin hat die Klägerin Klage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß sie nach ihrem verstorbenen Vater pflichtteilsberechtigt sei.

Beide Vorbergerichte haben dieser Klage stattgegeben. Die Revision blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Einen Grund zur Pflichtteilsentziehung im Sinne des § 2333 BGB. sieht das Berufungsgericht nicht als gegeben an. Dazu hat es erwoogen: Nach § 2336 Abs. 2 BGB. müsse der Grund der Entziehung zur Zeit der Errichtung des Testaments bestehen und darin angegeben werden. Die vom Erblasser in seinem an die Klägerin gerichteten Schreiben vom 15. Mai 1925 (Anlage zum Testament vom 28. Mai 1925) bezeichneten Handlungen und Angriffe gegen seine Person und seinen Namen, die unterlassene Unterstützung der kranken Mutter der Klägerin, die Schmähung seiner zweiten Frau und wissentlicher Ehebruch mit nachfolgendem Falscheide vermöchten die Pflichtteilsentziehung nicht zu rechtfertigen. Weder hierin noch in den darauf bezüglichen Ausführungen des Berufungsurteils im einzelnen tritt ein Rechtsfehler zutage.

Die Voraussetzungen, unter denen der Erblasser einem Abkömmling den Pflichtteil entziehen darf (§ 2333 BGB.), sind nach strengem Maßstabe zu beurteilen. Dies gilt insbesondere von den einzelnen dort vorgesehenen Fällen. Eine ausdehnende Anwendung des Entziehungsrechts auf andere Tatbestände als die im § 2333 Nr. 1 bis 5 bezeichneten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Böbliche Verletzung der Unterhaltspflicht gegenüber der Mutter ist, wie der Vorberrichter zutreffend hervorhebt, kein gesetzmäßiger Grund, da nach § 2333 Nr. 4 BGB. nur die Verletzung der gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber dem Erblasser selbst zur Entziehung des Pflichtteils führen kann. Übrigens hat die Beklagte zur Begründung des Bestehens einer Unterhaltspflicht der Klägerin gegenüber ihrer Mutter und einer Verletzung dieser Pflicht nichts Schlußfähiges vorgebracht. Wenn die Klägerin durch ihre Ableugnung ehewidriger Beziehungen zu ihrem späteren Ehemann G. P. in dessen Scheidungsstreit einen Meineid geleistet haben sollte, so müßte dieses von ihr begangene Verbrechen als Pflichtteilsentziehungsgrund ausscheiden, weil es nicht gegenüber dem Erblasser oder seiner Ehegattin begangen war (§ 2333 Nr. 3).

Auch im übrigen ist die von der Revision erhobene Rüge einer Verletzung des § 2333 Nr. 3 BGB. unbegründet. Diese Vorschrift setzt voraus, daß der Abkömmling sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Erblasser oder dessen Ehefrau schuldig gemacht hat. Eine solche Verfehlung müßte sich nach § 2336 Abs. 2 BGB. aus der letztwilligen Verfügung, hier derjenigen des Erblassers vom 28. Mai 1925, selbst ergeben und schon zu dieser Zeit begangen gewesen sein. Nach dem von der Revision erwähnten Vorbringen der Beklagten könnte sie nur in schweren, ehrverletzenden, gegen den Erblasser selbst oder gegen seine Ehefrau, die Beklagte, gerichteten Äußerungen bestanden haben, die zeitlich nach der Testamentserrichtung vom 28. Mai 1925 in einem Schriftsatz vom 18. November 1926 (im Rechtsstreite wegen der Aussteuer) und in einer Strafanzeige vom 24. Juni 1927 getan worden sind, an welchen Stellen die Klägerin u. a. angegeben hat, der Erblasser habe den Fahrer K. zur Abgabe falscher eidesstattlicher Versicherungen veranlaßt, ferner, die Beklagte habe ihrem Manne G. P. geraten, bei der Leistung eines Offenbarungseides eine wertvolle Uhr zu verschweigen, und endlich habe der Erblasser sie (die Klägerin) veranlaßt, bei ihrer Vernehmung als Zeugin im Scheidungsstreit des P. ehebrecherische Beziehungen zu ihm wahrheitswidrig unter Eid zu leugnen. Diese Behauptungen enthielten allerdings schwere Anschuldigungen gegenüber dem Erblasser und seiner Frau und müßten, falls wider besseres Wissen erhoben, wie der Vorderrichter zutreffend annimmt, als schwere, vorsätzliche Vergehen im Sinne des § 2333 Nr. 3 angesehen werden. Indessen können sie als Gründe für die Entziehung des Pflichtteils nicht berücksichtigt werden, weil sie zur Zeit der Testamentserrichtung nicht bestanden haben und deshalb auch im Testament als solche nicht angegeben werden konnten. Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 2336 Abs. 2 BGB. mußten sie, wie der Vorderrichter ebenfalls richtig erwogen hat, bei der Berücksichtigung ausscheiden. Auch im Rahmen des Entziehungsgrundes des § 2333 Nr. 5 war die Beachtung des bezeichneten Verhaltens der Klägerin nicht möglich. Der hier bestimmte Pflichtteilsentziehungsgrund setzt, wie sich schon aus dem Gebrauche des Ausdrucks „Lebenswandel“ ergibt, ein dauerndes, von einzelnen, nicht auf einem festgewurzelten Stange beruhenden Handlungen zu unterscheidendes Verhalten voraus (RGKomm. z. BGB. Bem. 1 zu § 2333 Nr. 5), das

schon zur Zeit der Testamentserrichtung von dem pflichtteilsberechtigten Abkömmling wider den Willen des Erblassers betätigt worden und von diesem in der letztwilligen Verfügung angegeben sein muß (§ 2336 Abs. 2). Erfordert die Angabe des Grundes auch nicht notwendig eine nähere Darlegung der einzelnen Tatumstände, so muß sich doch mit aller Deutlichkeit erkennen lassen, auf welchen der verschiedenen Entziehungsgründe der Erblasser seine Verfügung, die einen schweren Eingriff in die durch das Familienband begründete Rechtsstellung des Abkömmlings enthält, stützen wollte (vgl. RRG. Bd. 95 S. 24). Muß danach, jedenfalls für § 2333 Nr. 5 BGB., der Gebrauch der Worte des Gesetzes zur letztwilligen Entziehung des Pflichtteils genügen, so muß es doch andererseits als unzulässig erscheinen, Einzelhandlungen des Pflichtteilsberechtigten, die dieser erst nach der Errichtung des die Pflichtteilsentziehung enthaltenden Testaments begangen hat und die vom Erblasser bei seiner Verfügung nicht bezeichnet, ja nicht einmal ins Auge gefaßt sein konnten, bei der Prüfung der Frage mitzuwürdigen, ob sich das Gesamtverhalten des Pflichtteilsberechtigten etwa als ehrlos oder unsittlicher Lebenswandel im Sinne des § 2333 Nr. 5 BGB. darstellt. Vielmehr ist diese Prüfung auf den Tatbestand zu beschränken, der schon zur Zeit der Testamentserrichtung abgeschlossen vorlag und dem Erblasser den Anlaß zur Pflichtteilsentziehung gegeben hat, zumal dann, wenn es sich um nachträglich begangene Einzelhandlungen von solcher Art handelt, die, für sich betrachtet, die Anwendung eines der anderen Entziehungsgründe des § 2333 BGB. hätten bilden können, wie es hier der Fall ist. Eine derartige Einbeziehung nachträglich begangener Einzelverfehlungen des Abkömmlings verbietet sich schon deshalb, weil in keiner Weise ermessen werden kann, aus welchen Gründen der Erblasser es unterlassen hat, seine letztwillige Verfügung nachträglich entsprechend zu ergänzen, nachdem die späteren Verfehlungen des Abkömmlings zu seiner Kenntnis gekommen sind, insbesondere ob dies nicht etwa deshalb geschehen ist, weil der Erblasser gewillt war, wegen dieser späteren Einzelhandlungen Nachsicht zu üben. Dies muß in besonderem Maße dann gelten, wenn sich der Abkömmling zur Zeit des Erbfalls von dem ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel, den er zur Zeit der Testamentserrichtung gegen den Willen des Erblassers geführt hatte, dauernd abgewendet hatte, wenn also ein Sachverhalt vorliegt, der die auf § 2333 Nr. 5 BGB. gestützte

Pflichtteilsentziehung nach § 2336 Abs. 4 (vgl. auch § 2338 Abs. 2 Satz 2 BGB.) unwirksam gemacht hat — ein Fall, wo ausnahmsweise das Gesetz die Berücksichtigung von Handlungen des Abkömmlings zuläßt, die zeitlich nach der Testamenterrichtung gemäß § 2336 Abs. 1 BGB. liegen. Dieser Sachverhalt ist hier gegeben. Denn die Klägerin, deren unsittlicher Lebenswandel auf dem Gebiete geschlechtlicher Verirrungen gelegen hatte, die viele Jahre vor dem Ableben des Erblassers zurüdlagen, hatte sich — wie der Vorderrichter feststellt — seit ihrer Eheschließung mit ihrem früheren Geliebten H. P. (13. Juni 1925) von solch beurteilenswerten Lebenswandel dauernd abgewendet. Angesichts dieser tatsächlichen Würdigung, die von der Revision, wie sie anerkennt, nicht mit rechtlichen Erwägungen angegriffen werden kann, ist die rechtliche Folgerung des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden, der Makel der Ehrlosigkeit und Unsittlichkeit sei dem Verhältnis durch die Schließung der Ehe, aus der drei Kinder hervorgegangen sind, genommen worden. Bei dieser Sach- und Rechtslage vermag die Revision auch mit dem Hinweis keinen Erfolg zu erzielen, daß der Erblasser in der Anlage zum Testament (Brief vom 15. Mai 1925) über die sittliche Wertung der Persönlichkeit seiner Tochter ein geradezu erschütterndes, aber zutreffendes Urteil gefällt habe.

Nach alledem ist die Revision zurückzuweisen, ohne daß es darauf ankommen kann, ob der als Anlage zum Testament verwendete Brief vom 15. Mai 1925 — was nicht festgestellt ist — die ordentliche Testamentsform einhält und ob, sofern dies nicht der Fall ist, die Bezugnahme auf eine derartige Anlage im Testament als eine zur Pflichtteilsentziehung geeignete letztwillige Verfügung im Sinne des § 2336 Abs. 1 BGB. gelten kann.